



ABRECHNUNG VON ORTHONYXIE-SPANGEN

gültig für Verordnungen ausgestellt nach dem 1. Oktober 2025

Nagelkorrekturspangen sind Bestandteil des Heilmittelkataloges und somit für kassenzugelassene Podologen und Podologinnen abrechenbar, wenn sie von einem Arzt verordnet werden. Konkret geht es um die Therapie des Unguis incarnatus in den Stadien 1, 2 und 3.

Zum 1. Oktober 2025 gab es wesentliche Änderungen, die Sie im Folgenden zusammengefasst finden. Bitte beachten Sie: Verordnungen, die bis einschließlich 30. September 2025 ausgestellt wurden, werden unabhängig vom Behandlungsbeginn oder -abschluss weiterhin nach den bisherigen Regelungen erbracht und abgerechnet. Daher kommt es für einen unbestimmten Zeitraum zu einer parallelen Abrechnungssystematik.

Grundlage ist der Vertrag nach § 125 SGB V Abs. I und allen dazugehörigen Vereinbarungen und Anlagen. Durch die Änderungen soll eine bessere Transparenz und Rechtssicherheit für alle Beteiligten angestrebt werden. Darüber hinaus soll die Qualität der podologischen Versorgung im Sinne der Patientinnen und Patienten gestärkt werden.

STADIENEINTEILUNG

Stadium 1 (UI1):

Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.

Stadium 2 (UI2):

Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.

Stadium 3 (UI2):

Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.



WELCHE SPANGEN KÖNNEN ABGERECHNET WERDEN?

Der Behandler ist frei in der Wahl der individuell anzupassenden Nagelkorrekturspangen aus Metall oder Kunststoff - somit sind alle Spangen der 3TO GmbH abrechenbar: 3TO-Spange, podofix, COMBlped und PODOSTRIPE.

Eine Begründung, wie es beim Einsatz einer 3TO-Spange in UI1 Fällen, Pflicht war, entfällt somit. Ein Wechsel der Spangenart innerhalb einer Verordnung ist jedoch weiterhin begründungspflichtig (in der Patienten-Dokumentation).

Mögliche Begründungen für die Notwendigkeit des Wechsels:

- Therapeutisch sachgerechtere Durchführung der Behandlung
- Effizientere Behandlung

VORAUSSETZUNG FÜR DIE VERORDNUNG

Damit eine Nagelspangenbehandlung bei eingewachsenen Zehennägeln als Heilmittel verordnet werden kann, muss ein Unguis incarnatus (ICD-10 L60.0) in den Stadien 1, 2 oder 3 an den unteren Extremitäten vorliegen.

Außerdem muss die Befestigung einer Nagelkorrekturspange ohne weitergehende Verletzung der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündlich veränderten Weichteilgewebes möglich sein.

Lediglich eine sehr starke Deformität der Nagelplatte, eine weit fortgeschrittene Onychomykose oder ein absoluter Wachstumsstillstand können im Einzelfall eine Verordnung und Behandlung ausschließen.

Kontraindikationen:

Die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt prüft mögliche Kontraindikationen für die Verordnung der Nagelspangenbehandlung. Kontraindikationen für eine Nagelspangenbehandlung können insbesondere sein:

- Tumoren im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung
- Onycholysen
- Abszedierungen/Nekrosen im Bereich des betroffenen Nagels und seiner Umgebung

Bei Patientinnen und Patienten mit einer klinisch manifesten Neuropathie, bei denen bereits ausgeprägte Sensibilitätsstörungen oder autonome Störungen in Form trophischer Störungen im Bereich der unteren Extremitäten vorliegen, ist eine Nagelspangenbehandlung grundsätzlich möglich.

Bei der Verordnung ist ein erhöhtes Risiko von Komplikationen, beispielsweise durch unbemerktes Verrutschen oder unbemerkte Druckausübung auf das umgebende Weichteilgewebe oder die Haut, zu berücksichtigen.

ÄRZTLICHE AUFGABEN

Diagnostik und konservative oder invasive Maßnahmen der **Wundbehandlung** bleiben für alle Stadien ärztliche Leistungen, wie beispielsweise die Wundreinigung, die Verabreichung lokaler Therapeutika (z. B. jodhaltiger Salben) unter Abwägung der medizinischen Indikationen und Kontraindikationen.





AUFGABEN DER PODOLOGINNEN UND PODOLOGEN

Zu den Aufgaben der Podologinnen und Podologen gehören:

- Die Beratung und Instruktion zu individuell durchführbaren Schneidetechniken, Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.

Weitere Aufgaben sind:

- Vorbereitung des Nagels
- Fertigung/Anpassung, Anlegen, Nachregulieren und Entfernen der Nagelkorrekturspange
- Einhaltung nationaler und europäischer gesetzlicher und untergesetzlicher Rechtsnormen z. B. zur Hygiene oder zu Medizinprodukten zu beachten (inkl. der Aufklärungs- und Dokumentationspflicht)
- Abrechnung (vereinbarte Vergütung nach § 125 SGB V)

BESONDERHEITEN BEI STADIUM 2 UND 3

Anlegen und Wechseln von Wundverbänden

Falls erforderlich muss in Stadium 2 und Stadium 3 zusätzlich auch das fachgerechte Anlegen oder Wechseln eines Verbandes an dem betroffenen Zeh in der Podologiepraxis durchgeführt werden. Die Wundbehandlung und Wundkontrolle ist eine ärztliche Aufgabe.

Enge Abstimmung

Podologische Behandlungen im Stadium 2 und 3 dürfen nur in enger Abstimmung mit der verordnenden Ärztin oder dem verordnenden Arzt erfolgen.

Bei Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Auftreten von Komplikationen, wie offenen Wunden, neu aufgetretenen oder zunehmenden Entzündungszeichen oder Eiterbildung, ist eine ärztliche Behandlung notwendig. In diesen Fällen informiert die Podologin oder der Podologe unverzüglich die verordnende Praxis und weist die Patientin oder den Patienten auf die Notwendigkeit einer Wiedervorstellung in der Arztpraxis hin.

Darüber hinaus ist bei unzureichendem Behandlungserfolg zu prüfen, ob eine ärztliche Vorstellung erforderlich und eine Weiterführung der Nagelspangenbehandlung weiterhin indiziert ist.

Fotodokumentation

Podologinnen und Podologen müssen bei Stadium 2 und 3 vor der Nagelspangenbehandlung, bei einer Verschlechterung des Krankheitsbildes sowie nach Abschluss der Behandlung eine Fotodokumentation führen. Die verordnende Ärztin oder der verordnende Arzt kann bei Bedarf im Rahmen des Therapiebereichs diese Fotodokumentation anfordern. Eine Verlaufsdokumentation inkl. der Bezeichnung der verwendeten Nagelkorrekturspangen ist für alle Stadien obligatorisch.





SCHRITT FÜR SCHRITT - SO WIRD VERORDNET UND ABGERECHNET

Ärztinnen und Ärzte, die ein Unguis incarnatus in Stadium 1, 2 oder 3 diagnostizieren und die Nagelspangenbehandlung als Behandlungsalternative zu ärztlich-konservativen sowie chirurgischen Maßnahmen auswählen, verordnen die Nagelspangenbehandlung auf dem Verordnungsformular 13 für Heilmittel.

Dort wird „Podologische Therapie“ angekreuzt und der ICD-10-Kode L60.0 sowie die entsprechende Diagnosegruppe angegeben. Für die Behandlung mit Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus sind im Heilmittelkatalog zwei Diagnosegruppen vorgesehen:

- U11 - Unguis incarnatus Stadium 1
- U12 - Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3

Die Unterscheidung zwischen U11 und U12 ist notwendig, um eine regelmäßige ärztliche Wiedervorstellung in den höheren Stadien sicherzustellen.

Lokalisation

Eine Verordnung bezieht sich jeweils auf die Behandlung eines Zehennagels. Die Lokalisation (auf welchen Nagel sich die Verordnung und somit die Therapie bezieht), ist auf der Rückseite jeder Verordnung einmalig im Feld „Begründung“ durch den Leistungserbringenden unter Verwendung des Kürzels „U“ für Unguis, der Ziffern 1 bis 5 und der Seite anzugeben (z. B. U1 links, U2 rechts). Eine mögliche Abweichung der Angaben des Arztes/der Ärztin muss vom Therapeuten nicht beachtet werden.

Höchstmengen in der Verordnung

So ist die Höchstmenge je Verordnung im Stadium 2 und 3 auf vier Einheiten begrenzt, im Stadium 1 können bis zu acht Einheiten auf einer Verordnung veranlasst werden.

Die Wechselhäufigkeit und tatsächliche Anzahl der benötigten Spangen pro Therapie bestimmt die Podologin/der Podologe. Folgeverordnungen für die Fortsetzung der Therapie sind vom Arzt einzuholen.

Gültigkeitszeitraum

Grundsätzlich müssen Behandlungen innerhalb von 28 Kalendertagen nach Ausstellung der Heilmittelverordnung beginnen. Wenn die Ärztin oder der Arzt einen dringlichen Behandlungsbeginn auf der Verordnung vermerkt hat, muss die Behandlung innerhalb von 14 Tagen starten. Ansonsten ist die Heilmittelverordnung nicht mehr gültig.

Abrechnung durch die podologische Praxis

In folgender Tabelle werden auszugsweise die Heilmittelpositionsnummern und Vergütungen für die Behandlungsschritte aufgezeigt. Die Positionsnummern wurden angepasst und Kürzel definiert. Eine Unterscheidung von unterschiedlichen Spangenarten entfällt (alle Spangen, aller Anbieter werden einheitlich behandelt).

HPNR	Bezeichnung	Regelleis- tungszeit	Vergütung
78100	Erstbefundung groß (Kürzel: EBF groß)	20 - 45 Min	€ 56,00
78110	Erstbefundung klein (Kürzel: EBF klein)	bis 20 Min	€ 27,90
78510	Indikationsspezifische Kontrolle auf Sitz- und Passge- nauigkeit (Kürzel: Kontrolle)	15 Min	€ 17,21
78520	Behandlungsabschluss / Entfernung der Nagelkorrektur- spangen (Kürzel: Abschluss)	25 Min	€ 25,91
78530	Therapiebericht bei UI2	15 Min	€ 16,86
78610	Nagelspangenbehandlung (Kürzel: Nsp. Beh.)	45 Min	€ 55,90
78620	Aufschlag für besonderen Aufwand (Kürzel: +15 Minuten)	15 Min	€ 16,86

Die Preisvereinbarung ist gültig bis 30. Juni 2026.



Ergänzende Hinweise zu den Positionen:

- **78510 Kontrolle**

Eine Kontrolle muss bei UI2 und 3 (Diagnosegruppe UI2) nach der ersten Anlage der Korrekturspange erfolgen.

Darüberhinausgehende Kontrollen sind nur im Ausnahmefall möglich (z. B. Schmerzen, Versicherte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Dies muss therapeutisch nachvollziehbar in der Verlaufsdokumentation begründet und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Wenn sich bei einem Termin zur Nachregulierung bzw. bei Folgeterminen kein konkreter Behandlungsbedarf ergibt, ist anstelle der Nachregulierung eine Kontrolle abzurechnen. Je Verordnung darf die Zahl der abgerechneten Kontrolltermine die Zahl der verordneten Behandlungseinheiten nicht übersteigen.

Eine Kontrolle stellt nach wie vor keine Behandlungseinheit dar. Eine HMVO mit vier Einheiten könnte dementsprechend mit 4 x Kontrolle + 4 x Nsp. Beh. abgerechnet werden. Kontrollen müssen vom Leistungserbringer und Patienten unterschrieben werden.

Detaillierte Informationen zur Abrechnung, Ausstellung der Verordnung und Voraussetzungen sowie Inhalte der Behandlung sind im SGB V § 125 Absatz 1 zu finden.

- **78100/78110 Erstbefundung**

Die Erstbefundung umfasst eine Regelleistungszeit von 20 Minuten (EBF klein = Standard). Davon abweichend kann bei Bedarf (z. B. bei multimorbide Patienten) eine Erstbefundung mit einer Regelleistungszeit von 45 Minuten (EBF groß) abgegeben werden. Die Erbringung der Erstbefundung groß ist auf eine einmalige Abgabe je Patient im Kalenderjahr beschränkt.

- **78610 Nagelspangen Behandlung**

Alle Nagelkorrekturspangen werden gleich abgerechnet (78610 Nsp. Beh.). Die bisherigen Posten rund um Anpassung (bei anderen Spangen auch Fertigung und Nachregulierung) fallen damit weg. Für die Behandlung werden 30 Minuten vorgegeben bzw. mit Vor- und Nachbereitung/Dokumentation 45 Minuten.

- **78620 +15 Minuten**

Da die Behandlung von Kindern bis 14 Jahren oder von Patienten mit UI2 bis 3 oftmals einen höheren Aufwand erfordern, wurde eine weitere Vergütung eingeführt: 78620 Aufschlag für besonderen Aufwand. Diese Position darf, bei Bedarf, bis zu zweimal je Termin angegeben werden (2 x 15 Minuten).

Zuzahlungsfrei	Krankenkasse bzw. Kostenträger		Heilmittelverordnung 13	
Zuzahlungspflicht	Name, Vorname des Versicherten		<input type="checkbox"/>	Physiotherapie
Unfallfolgen	geb. am		<input checked="" type="checkbox"/>	Podologische Therapie
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	<input type="checkbox"/>
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
Behandlungsrelevante Diagnose(n)				
ICD-10 - Code				
L60.0	Ung. inc.* *Lokalisation wird oft bei ICD-10-Code angegeben (aber nicht erforderlich), muss aber immer auf der Rückseite im Feld „Begründung“ angegeben werden			
Diagnosegruppe UI1	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog	<input checked="" type="checkbox"/> a	<input type="checkbox"/> b	<input type="checkbox"/> c
Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)				
Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges				
Heilmittel			Behandlungseinheiten	
Nagelkorrekturspange			8	
Ergänzendes Heilmittel				
<input type="checkbox"/>	Therapiebericht	Hausbesuch <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Therapiefrequenz	Bestimmt der Therapeut (<= 12 Wochen) mit Kontrolle >12 Wochen möglich
<input type="checkbox"/>	Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen			
ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise				
IK des Leistungserbringers			Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes	
Muster 13 (10.2020)				

Muster HMVO Seite 1 UI1

Zuzahlungsfrei	Krankenkasse bzw. Kostenträger		Heilmittelverordnung 13	
Zuzahlungspflicht	Name, Vorname des Versicherten		<input type="checkbox"/>	Physiotherapie
Unfallfolgen	geb. am		<input checked="" type="checkbox"/>	Podologische Therapie
BVG	Kostenträgerkennung	Versicherten-Nr.	Status	<input type="checkbox"/>
	Betriebsstätten-Nr.	Arzt-Nr.	Datum	<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
				<input type="checkbox"/>
Behandlungsrelevante Diagnose(n)				
ICD-10 - Code				
L60.0	Ung. inc.* *Lokalisation wird oft bei ICD-10-Code angegeben (aber nicht erforderlich), muss aber immer auf der Rückseite im Feld „Begründung“ angegeben werden			
Diagnosegruppe UI2	Leitsymptomatik gemäß Heilmittelkatalog	<input checked="" type="checkbox"/> a	<input type="checkbox"/> b	<input type="checkbox"/> c
Leitsymptomatik (patientenindividuelle Leitsymptomatik als Freitext angeben)				
Heilmittel nach Maßgabe des Kataloges				
Heilmittel			Behandlungseinheiten	
Nagelkorrekturspange			4	
Ergänzendes Heilmittel				
<input checked="" type="checkbox"/>	Therapiebericht	Hausbesuch <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	Therapiefrequenz	Bestimmt der Therapeut (<= 12 Wochen) mit Kontrolle >12 Wochen möglich
<input type="checkbox"/>	Dringlicher Behandlungsbedarf innerhalb von 14 Tagen			
ggf. Therapieziele / weitere med. Befunde und Hinweise				
IK des Leistungserbringers			Vertragsarztstempel / Unterschrift des Arztes	
Muster 13 (10.2020)				

Muster HMVO Seite 1 UI2

Empfangsbestätigung durch den Versicherten

Ich bestätige, die im Folgenden aufgeführten Behandlungen erhalten zu haben

Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Leistungserbringer	Unterschrift des Versicherten
1	02.10.25	EBF (groß oder klein)	
2	02.10.25	Nsp. Beh.	
3	06.10.25	Kontrolle	Pflicht bei UI2! Sonst nur im Ausnahmefall (bei Schmerzen oder unter 18-jährige)
4	03.11.25	Nsp. Beh.	
5	09.12.25	Nsp. Beh.	
6			
7			
8			
9	08.05.26	Abschluss	Abschluss der Behandlung oder neue Verordnung
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

Abrechnungsdaten des Heilmittelerbringers

Rechnungsnummer

IK des Leistungserbringers

Belegnummer

Behandlungsabbruch

Nach Rücksprache mit dem Arzt

Abweichung von der Frequenz

Änderung in

Gruppen-therapie Einzel-therapie

Begründung

U 1 (oder 2, 3, 4, 5) links (oder rechts)

Stempel/Unterschrift des Leistungserbringers

Muster HMVO Seite 2

TIPPS ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT ÄRZTEN UND PATIENTEN

Infomaterial für medizinisches Fachpersonal

Je besser der Kontakt zur verordnenden Arztpraxis ist und je mehr der Arzt oder die Ärztin als Entscheidungsträger über Orthonyxiespangen wissen, desto einfacher wird die Zusammenarbeit gelingen.

Sollten Sie bisher noch mit keiner Praxis kooperieren, stellen Sie sich und Ihre Praxis mit Ihren Leistungen vor und informieren Sie darüber, dass die Behandlung mit Nagelkorrekturspangen verordnungsfähig ist.

Nutzen Sie zur Unterrichtung von Ärztinnen und Ärzten und deren Angestellten die Informationsbroschüre von 3TO, in der die Wirkungsweise, die Anwendung und die Behandlungserfolge der 3TO-Spange dargestellt werden. Ebenso zeigen Behandlungsbeispiele alle Spangen-Erfolge.

Folgendes Infomaterial können Sie als 3TO-Therapeut bei Ihren Bestellungen kostenlos anfordern:

- Informationen für medizinisches Fachpersonal
- Beispiele aus der Praxis (Behandlungsbeispiele)
- Patienten-Information



Patientenaufklärungsgespräch und Dokumentationspflicht

Vor der Behandlung müssen Sie den Patienten genau über die Spangenbehandlung aufklären. Sie erläutern den Befund, die Indikation, Kontraindikationen, den Behandlungsablauf, die erwartete Behandlungsdauer und das Behandlungsziel. Bitte klären Sie den Patienten auch über Vorsichtsmaßnahmen während des Behandlungszeitraumes auf und besprechen Sie mit ihm die Wichtigkeit der Patientencompliance. Ebenso wird ein Behandlungsplan erstellt.

Als Anwender von Nagelkorrekturspangen sind Sie darüber hinaus gem. § 9 MPDG (Medizinproduktegesetz) verpflichtet, bestimmte Daten zu dokumentieren.

DOWNLOAD



Um Ihnen die Dokumentation zu erleichtern, finden Sie ein Formular im Downloadbereich auf der Website www.3to.de.

Ebenfalls steht dort der „Aufklärungsbogen für Patienten“ zur Verfügung.





©2025V2 // 3TO GmbH. Vervielfältigung, Nachdruck und elektronische Erfassung dieser Unterlagen sowie ihres Inhalts sind, auch auszugsweise, nicht gestattet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich zugestanden. 3TO-Spange, 3TO-loop, PODOSTRIPE, podofix, COMBIped sind eingetragene Markenzeichen und dürfen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der 3TO GmbH verwendet werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadensersatz.

PODOSTRIPE
KLEBSPANGE

podofix

COMBI
ped

3TO
SPANGE

Ihr Kontakt zu uns:

3TO GmbH - Ihr Spezialist für Nagelspangen
Tölzer Straße 65
82041 Deisenhofen, Deutschland
Telefon +49 (0) 89 45 20 833-0
info@3to.de
www.3to.de
shop.3to.de



shop.3to.de



instagram.com/3to_nagelspangen



facebook.com/3to.gmbh